

Unterrichtsorganisation an den Gemeinschaftsschulen mit eigener gymnasialer Oberstufe

RdErl. des MB vom 22.3.2019 – 24-82000, einschließlich Änderung vom 29. März 2022

1. Geltungsbereich

Dieser RdErl. gilt für den 11. bis 13. Schuljahrgang an Gemeinschaftsschulen in der Organisationsform nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a der Umwandlungsverordnung vom 19.3.2013 (GVBl. LSA S. 128).

2. Stundentafeln

2.1 Stundentafel der Gemeinschaftsschule für den 11. Schuljahrgang

2.1.1 Für den 11. Schuljahrgang gilt folgende Stundentafel:

Fach	Anzahl der Wochenstunden
Deutsch	4
Mathematik	4
Englisch	3
zweite Fremdsprache	4/ 6 ¹
Musik oder Kunsterziehung	2
Geographie oder Sozialkunde	2
Geschichte	2
Ethikunterricht oder Evangelischer Religionsunterricht oder Katholischer Religionsunterricht	2
Biologie	2
Physik	2
Chemie	2
Sport	2
Pool	3
Pflichtstundenzahl gesamt	34/ 36 ¹
Förderstunden/Arbeitsgemeinschaften	Stundenkontingent

¹ Die höhere Stundenzahl gilt für die Schülerinnen und Schüler, die nicht mindestens ab dem 9. Schuljahrgang die 2. Fremdsprache belegt haben.

2.1.2 Die Poolstunden sind wie folgt zu verwenden:

a) Zwei Wochenstunden sind für ein Wahlpflichtfach nach der Oberstufenverordnung Anlage 2 zu verwenden.

Voraussetzung hierfür bildet ein an den Einheitlichen Prüfungsanforderungen der Kultusministerkonferenz ausgerichtetes schulinternes Curriculum. Mit dem schulinternen Curriculum sollen Unterschiede der Fachlehrpläne der Gemeinschaftsschule zu den Fachlehrplänen der genannten Wahlpflichtfächer des Gymnasiums der Schuljahrgänge 9 und 10 ausgeglichen werden und damit der Übergang zu den Anforderungen des gymnasialen Wahlpflichtfaches ab dem 1. Kurshalbjahr der Qualifikationsphase gewährleistet werden.

b) Eine Wochenstunde ist zur Kompensation von Defiziten zu verwenden.

Die Wochenstunde soll für Fächer des Kernbereichs der Qualifikationsphase eingesetzt werden, die in der Sekundarstufe I systemisch weniger unterrichtet wurden (Deutsch, Mathematik, Naturwissenschaften, gegebenenfalls Geschichte). Auf die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife, die Einheitlichen Prüfungsanforderungen der Kultusministerkonferenz, jeweils fachgebunden, einschließlich niveaubestimmender Aufgaben wird verwiesen.

2.2 Belegungsverpflichtungen für den 12. und 13. Schuljahrgang

Die Fächerbelegung für den 12. und 13. Schuljahrgang an Gemeinschaftsschulen bestimmt sich nach der Oberstufenverordnung vom 3.12.2013 (GVBl. LSA S. 507), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4.6.2021 (GVBl. LSA S. 328).

3. Stundenzuweisung

3.1 Zuweisung von Lehrerwochenstunden für den 11. Schuljahrgang

3.1.1 Grundbedarf

Die Zuweisung der Pflichtstunden erfolgt entsprechend der Stundentafel ohne Ethik- und Religionsunterricht.

Für den Bereich Förderstunden und Arbeitsgemeinschaften wird ein klassenübergreifendes Schulkontingent gebildet. Dieser Bereich kann zeitweise im Rahmen der zugewiesenen Lehrerwochenstunden geschlechtsdifferenziert angeboten werden, sofern dies aus pädagogischer Sicht notwendig und sinnvoll erscheint. Dafür werden pro Klasse 0,5 Lehrerwochenstunden zugewiesen.

3.1.2 Zusatzbedarfe

Für den Ethik- und Religionsunterricht werden unter der Voraussetzung von Nr. 5.4.1 des RdErl. des MK über die Unterrichtsorganisation an den Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasium und Kollegs) ab Schuljahr 2008/2009 vom 9.6.2008 (SVBl. LSA S. 245), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 14.3.2019 (SVBl. LSA S. 40) die notwendigen Lehrerwochenstunden zugewiesen.

Zur Absicherung des Unterrichts der zweiten Fremdsprache für die Schülerinnen und Schüler, die nicht mindestens ab dem 9. Schuljahrgang die zweite Fremdsprache belegt haben, werden in Anlehnung an Nr. 5.4.2 Satz 2 Buchst. i des RdErl. des MK über die Unterrichtsorganisation an den Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasium und Kollegs) ab Schuljahr 2008/2009 vom 9.6.2008 (SVBl. LSA S. 245), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 14.3.2019 (SVBl. LSA S. 40) die notwendigen Lehrerwochenstunden zugewiesen.

Für sonstige Zusatzbedarfe können in Anlehnung an Nr. 5.4.2 des RdErl. des MK über die Unterrichtsorganisation an den Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasium und Kollegs) ab Schuljahr 2008/2009 vom 9.6.2008 (SVBl. LSA S. 245), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 14.3.2019 (SVBl. LSA S. 40) weitere Lehrerwochenstunden beantragt werden. Das Verfahren richtet sich nach Nr. 5.4.3 des RdErl. des MK über die Unterrichtsorganisation an den Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasium und Kollegs) ab Schuljahr 2008/2009 vom 9.6.2008 (SVBl. LSA S. 245), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 14.3.2019 (SVBl. LSA S. 40).

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Für Klassenteilungen im Fach Sport erfolgt keine zusätzliche Stundenzuweisung.

3.2 Zuweisung von Lehrerwochenstunden für den 12. und 13. Schuljahrgang

Die Stundenzuweisung für den 12. und 13. Schuljahrgang an Gemeinschaftsschulen bestimmt sich nach den Regelungen des RdErl. des MK über die Unterrichtsorganisation an den Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasium und Kollegs) ab Schuljahr 2008/2009 vom 9.6.2008 (SVBl. LSA S. 245), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 14.3.2019 (SVBl. LSA S. 40).

4. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2022 in Kraft.